

NIEDERSCHRIFT

Nr. 01/2021

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats der
Gemeinde Gutach im Breisgau am 19. Januar 2021
in der Sporthalle in Bleibach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesend:

1. Vorsitzender BM Singler

2. Gemeinderäte Jochen Bockstahler, Clemens Elsner, Selma Fischer,
Reinhard Hamann, Jan Hug, Christine Kaltenbach,
Annette Linder, Nicole Rieser, Beate Roser ,
Barbara Schuler ,Robert Stiefvater, Hansjörg Weis,
Stefan Weis, Maria Wernet

Beamte, Angestellte, usw. Wencke Heß, Jörg Barth,
Jörg Barth als Protokollführer

Es fehlen entschuldigt:

Es fehlen unentschuldigt: --

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, da 15 Mitglieder (BM +14 GR) anwesend sind.

Tagesordnung

1. Fragen zu Gemeindeangelegenheiten (Frageviertelstunde)
2. Bekanntgaben
3. Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach i.Br. und Simonswald:
Teilfortschreibung für den Bereich Windenergie
-Beschlussfassung-
4. Anfragen aus dem Gemeinderat

Bürgermeister Singler eröffnet die öffentliche Sitzung und begrüßt die Gemeinderäte, die Pressevertreter und die Zuhörer. Er stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig am 11.01.2021 zugegangen sind und gegen die Tagesordnung keine Einwände bestehen.

1. Fragen zu Gemeindeangelegenheiten (Frageviertelstunde)

2. Bekanntgaben

BM Singler gibt bekannt, dass das Landratsamt Emmendingen die Gesetzmäßigkeit des Haushalts und Finanzplanes bestätigt hat. Die Mitteilung hierüber erfolgt ab Mittwoch im Mitteilungsblatt. Nach einer 7 –Tagesfrist ist der Haushaltsplan und Finanzplan vollzugsbereit.

BM Singler gibt des Weiteren bekannt, dass geplant ist alleinstehende Bürgerinnen und Bürger, die über 80 Jahre alt sind und niemand aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis haben, bei der Terminvergabe des Kreisimpfzentrums zu unterstützen und ggf. auch einen Fahrdienst zu organisieren. Diesbezüglich wurde auch schon mit dem DRK-Ortsverein Kontakt aufgenommen, eine Antwort liegt noch nicht vor.

**3. Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach i.Br. und Simonswald:
Teilfortschreibung für den Bereich Windenergie
-Beschlussfassung-**

BM Singler eröffnet Tagesordnungspunkt 3 und begrüßt hierzu Herrn Kupfer vom Rechtsanwaltsbüro W2K.

Herr Kupfer erläutert kurz die Vorgeschichte und Sachstand. Er geht dabei auf die Vorlage ein. Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit ihren Partnern Waldkirch, Simonswald und Gutach verfolgt seit 2011 die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die drei Gemarkungen. Auslöser für diese Initiative war die Änderung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg, durch die der Vorrang der Regionalplanung mit Wirkung zum 01.01.2013 aufgehoben wurde. Planerische Absicht der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans war die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Dadurch sollte die Ansiedlung von Windkraft gefördert und gesteuert werden. Nach Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte eine erste Offenlage des Teilflächennutzungsplans mit Stand vom Februar 2013. Gegenstand der Untersuchung waren 52 mögliche Konzentrationszonen in den drei Gemeinden. Die erste Planung stieß auf grundsätzlich positive Resonanz in der Bevölkerung. Im Anschluss an die erste Offenlage musste die Planung auf Grund zahlreicher fachbehördlicher Einwendungen grundlegend überarbeitet werden. Die Gemarkung Simonswald wurde aus dem Geltungsbereich der Teilflächennutzungsplanung herausgenommen, da nach Auffassung des Landratsamts Emmendingen die vorgesehenen Konzentrationszonen unvereinbar mit dem Landschaftsschutzgebiet waren. Die zweite Offenlage erfolgte daher ohne die Gemeinde Simonswald.

2015 wurde die zweite Offenlage durchgeführt. Diese brachte erstmals massiven

Bürgerwiderstand. Es wurden etwa 2.500 Einwendungen erhoben. Diese füllen 24 Leitzordner und umfassen 14.000 Seiten. Mittlerweile haben die Verwaltung der VVG und die beteiligten Büros die Einwendungen gesichtet und sortiert. Die Bearbeitung dieser Einwendungen stellt eine erhebliche verwaltungstechnische Herausforderung dar. Seit der Offenlage 2015 hat sich die Sach- und Rechtslage in mehrfacher Hinsicht verändert. Die Änderungen im Gebiet und der Vorgaben bzw. der Umstände, wie die Änderung von Abständen von i.d.R. 1.000 m ggf. auch weniger und der Neue Windatlas, stellen das bisherige Plankonzept weitgehend in Frage. Der neue Windatlas führt zu nachhaltigen Veränderungen gegenüber den bisherigen Berechnungen. Nach eingehender Beratung in der VVG spricht vieles dafür, das laufende Verfahren einzustellen und mit einer reduzierten, schlankeren Planung einen Neustart zu unternehmen.

Er stellt abschließend 3 Alternativen dar, über die die Gremien und letztlich die Verbandsversammlung der VVG entscheiden müssen. Diese sind:

Fortsetzung des bisherigen Flächennutzungsplanverfahrens

Zwingend ist dabei eine weitere Offenlage. Das bisherige Verfahren muss ausgewertet werden. Dies verursacht einen erheblichen Aufwand bei der Verwaltung der VVG. Durch die Anwendung des Windatlas 2019 werden zahlreiche Aussagen der früheren Planung gegenstandslos. Es erscheint nicht sinnvoll, das weitere Verfahren mit dieser „Altlast“ zu belasten.

Einstellung des alten Verfahrens nach Neustart

Die Anwendung des Windkraftherlasses 2019 sowie die umfassende notwendige Aktualisierung der Umweltdaten spricht für ein neues Verfahren. Nahezu alle relevanten Umweltdaten müssen neu kartiert werden, da ihre Erhebung mehr als 5 Jahre zurückliegt (Kartierungszeitraum 2012/2013). Die alten Daten sind nicht mehr verwendbar. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung erscheint es sinnvoll, in einem weiteren Verfahren nur noch die aktuellen neuen Daten, die 2021/2022 erhoben werden, zu verwenden. Die Neuerhebung von Daten auf der Basis des Windatlas 2019 führt zu zusätzlichen Flächenpotentialen für Konzentrationszonen. Schwerpunktmäßig liegen diese Flächenpotenziale im Süden und Südwesten von Waldkirch.

Verzicht auf Konzentrationszonen

Denkbar wäre auch die Einstellung des Verfahrens der Neuausweisung von Konzentrationszonen. Nach der vom Landratsamt Emmendingen geplanten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets Kandel/ Simonswald ist der Verzicht auf einen Teilflächennutzungsplan Windkraft möglich. In einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet bedarf der Bau von Windkraftanlagen einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung. Erfahrungsgemäß wird diese von den Naturschutzbehörden nur sehr restriktiv erteilt. Damit wäre eine „Verspargelung“ des Kandels und des Simonswälder Tales weitgehend ausgeschlossen. Einer Steuerung der Windkraft durch Konzentrationszonen wäre nicht zwingend. Allerdings stellt die Beschränkung durch das Landschaftsschutzgebiet keine Förderung der Windkraft dar. Die Beschränkung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen durch das Landschaftsschutzgebiet gilt nicht für die Gemarkung Gutach. In weiten Teilen des Außenbereichs im Westen der Gemeinde (Siegelau/ Oberspitzenbach) würden Standortentscheidungen allein nach den Kriterien des § 35 BauGB getroffen. Die Vorhabenträger hätten damit nicht unwesentlichen Einfluss auf die Standortentscheidungen.

In allen Fällen ist die Aufhebung der beiden Altstandorte im Flächennutzungsplan 2001 notwendig. Dieser enthält zwei Standorte für Windkraftanlagen auf der Platte und Schwarzenberg (Gutach). Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass diese zwei Standorte der Windkraft keinen substanziellen Raum verschaffen. Diese zwei Standorte begründen daher keinen Ausschluss für weitere Anlagen. Deshalb wurde der VVG empfohlen, diese beiden Standorte aus dem Flächennutzungsplan 2001 herauszunehmen.

GR Hamann weiß, dass die Windkraft substanzielle Fläche benötigt. Er möchte aber wissen, wie verhindert werden kann, dass in Siegelau alles zugebaut und die Landschaft verspargelt wird und welche Standorte priorisiert werden.

Herr Kupfer sagt, dass eine Standortprüfung wichtig ist. Auch das Anbieten von substanziellem Raum muss untersucht und dargelegt werden. Allerdings müssen die Untersuchungen auf neue Grundlagen basieren. Die alten Grundlagen dürfen nicht herangezogen werden, da diese schon 5 Jahre alt sind.

GR Hamann stellt fest, dass die definitive Festlegung von Flächen letztendlich Aufgabe der Gremien sei.

GR'tin Linder möchte wissen, auf welche Kosten sich das Verfahren belaufen wird. Ihr ist mal eine Summe von ca. 350.000 € genannt worden. Desweiteren möchte sie den Zeitrahmen des Verfahrens erfahren.

Herr Kupfer rechnet mit einem Zeitrahmen von ca. 5 – 6 Jahren von der Neukartierung bis zum rechtgültigen FNP. Dies hängt aber von verschiedenen Faktoren ab.

BM Singler ergänzt, dass die Kosten bei ca. 500.000 € plus X liegen. Aber auch hier gibt es noch Spielraum und es kommt letztendlich auf den Aufwand an.

Herr Kupfer meint, dass die in Frage kommenden Fachbüros sich nicht gerade um solche Aufträge und Verfahren reißen. Man sollte eigentlich froh sein, wenn man ein Fachbüro an der Hand hat, welches das Verfahren durchführt und begleitet.

GR'tin Kaltenbach hätte den Vorschlag die Flächenanzahl von 10 auf 2 zu reduzieren und erfragt die Möglichkeit dieses Vorschlages.

Herr Kupfer sagt, dass es wichtig sei, der Windkraft substanziellen Raum zu bieten. Eine Reduzierung von 10 auf nur 2 Flächen sieht er als Problematisch an.

GR Stiefvater fragt, ob die in Betracht kommenden Flächen von vornherein begrenzt werden können.

Herr Kupfer antwortet, dass dies von den VVG – Kriterien abhängt. Eine Fläche von Anfang an auszuschließen ist rechtlich gefährlich. Das wäre schlicht rechtswidrig.

GR'tin Roser interessiert, ob ein Investor bzw. ein Betreiber einer Windkraftanlage auch selber Untersuchungen von Konzentrationszonen vornehmen muss.

Herr Kupfer antwortet, dass der Betreiber selber keine Abwägung vornimmt. Der Investor hat vielmehr ein ureigenes Interesse an der Windhöffigkeit und Attraktivität der Fläche.

GR'tin Schuler fragt, wie es sich im Falle eines Verzichtes von Konzentrationsflächen verhält, wenn nach § 35 BauGB entschieden wird.

BM Singler sagt, dass der Betreiber dann einen Antrag nach § 35 BauGB stellen kann. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, hat er einen Anspruch auf Baugenehmigung. Das kann die Gemeinde dann nicht mehr aufhalten.

GR'tin Schuler erhebt Bedenken, dass bei einer 2. nochmaligen Aufstellung ja wieder 2.500 Einwende kommen könnten. Dann wäre man soweit wie im jetzigen Verfahrensstand.

BM Singler antwortet, dass das neue Verfahren sorgfältig zu prüfen wäre. Leider gibt es keine günstigeren Alternativen.

GR Stiefvater ist sich unsicher, ob man bei vielen Beteiligten als Gemeinde überhaupt noch Herr des Verfahrens ist.

Herr Kupfer antwortet, dass die Gemeinde ein wesentliches Mitbestimmungsrecht habe, insbesondere was die Flächenauswahl betrifft. Wichtig sei eben immer, der Windkraft entsprechend substanziellen Raum zu geben. Aber wie vieles, ist auch das Verfahren juristisch überprüfbar.

Stefan Weis möchte wissen, ob die Summe von 500.000 € plus X die VVG betrifft oder nur die Gemeinde Gutach. Des Weiteren erfragt er die rechtliche Sicherheit des neuen Flächennutzungsplanes gegenüber dem Windatlas und dessen Vorgaben.

Singler antwortet, dass die genannte Summe die gesamte VVG betrifft. Es hängt neuerdings auch nicht mehr von der Windhöflichkeit sondern von der Winddichte ab, welche sich in Watt/ m² ausdrückt. Es ist wichtig, dass die Randparameter eines neuen Flächennutzungsplanes stimmen müssen.

Herr Kupfer ergänzt, dass zur Überprüfung auch Vergleichskarten existieren.

GR Hansjörg Weis fragt, ob der 1.000 m - Abstand überhaupt noch Sinn macht. Er fragt was für Flächen dann noch übrig bleiben.

Herr Kupfer erwidert, dass auf jeden Fall Flächen für die Windkraft übrigbleiben müssen. Ansonsten müssen neue Überlegungen angestellt werden.

GR Hansjörg Weis hat grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Verfahren und der Dauer des Verfahrens, da man jetzt schon seit Jahren an dem Thema dran sei.

Herr Kupfer gibt zu bedenken, dass eben viele Rechtsvorschriften zu beachten seien. Diese sind in den letzten Jahren nicht weniger geworden.

GR'tin Roser möchte wissen, welche Abstände zur Wohnbebauung ohne Verfahren gelten.

Kupfer antwortet, dass es darauf ankommt. Der Entscheidende Parameter ist der Lärm. Dies könne ganz unterschiedlich je nach Lage, Bebauung und Windrichtung sein. Im Einzelfall kann es auch zu einer kürzeren Distanz als 1.000 m kommen.

GR ´tin Schuler sagt abschließend, dass sie auf jeden Fall der Windkraft den entsprechenden Raum geben möchte. Eine Verhinderungstaktik wird sie auf keinen Fall mittragen.

GR Hamann meint, dass die Gremien irgendwann einmal Flächen für Windkraft ausweisen müssen, daher kann er sich seitens der FWV eine Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes vorstellen.

BM Singler sagt abschließend, dass man als Gemeinde bzw. die VVG das Ruder nicht aus der Hand geben sollte. Es sei wichtig, dass diese „Herr des Verfahrens“ bleiben. Er bittet den Gemeinderat um Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme

1. Das derzeitige laufende Verfahren der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft wird eingestellt.

2. Die Verwaltungsgemeinschaft soll die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die Gemarkungen Waldkirch, Gutach und Simonswald beschließen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit der VVG die Einstellung des Verfahrens und den Aufstellungsbeschluss für das neue Verfahren öffentlich bekannt zu machen und die notwendigen Aufträge in an die beteiligten Büros zu vergeben.

4. Anfragen aus dem Gemeinderat

GR´tin Roser lobt offiziell den Bauhof für den hervorragenden Winterdienst .

BM Singler schließt die Sitzung um 20:00 Uhr.

Vorsitzender, Datum:

.....

Singler, Bürgermeister

Gemeinderat, Datum:

.....

GR Hamann

Protokollführer/in, Datum:

.....

Barth, Hauptamtsleiter

Gemeinderat, Datum:

.....

GR Stiefvater

Gemeinderätin, Datum:

.....

GR'tin Schuler